

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1966	Nummer 104
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	27. 6. 1966	Ausbildungsordnung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsordnung der Polizei — AOPol)	1341
203014	27. 6. 1966	Prüfungsordnung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten (Prüfungsordnung der Polizei — PrOPol)	1347

203014

Ausbildungsordnung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen

(Ausbildungsordnung der Polizei — AOPol)

VwVO. d. Innenministers vom 27. Juni 1966 —
IV B 4 — 410

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 360), wird für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Ausbildungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Einstellungsvoraussetzungen**

Als Polizeivollzugsbeamter kann eingestellt werden, wer die in der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten vom 27. Juni 1966 (GV. NW, S. 397 / SGV. NW. 20301) vorgeschriebenen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt und nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den Polizeivollzugsdienst geeignet ist.

§ 2**Bewerbungsgesuche**

Den Bewerbungsgesuchen sollen folgende Unterlagen beigelegt werden:

1. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. ein Geburtsschein,
3. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,
4. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses vor der Bewerbung und von Zeugnissen über die Tätigkeit seit der Schulentlassung,
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich verurteilt ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig oder in den letzten drei Jahren anhängig gewesen ist,
6. eine Bescheinigung der Krankenkasse über Art und Dauer der in den letzten drei Jahren überstandenen Krankheiten,
7. eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 3**Auswahl**

(1) Bewerber, die nach den eingereichten Unterlagen die Voraussetzungen für den Polizeidienst offensichtlich nicht erfüllen, sind abschlägig zu bescheiden. Die übrigen Bewerber nehmen an einem Auswahlverfahren teil.

(2) Vor der Einstellung sind die Bewerber auf ihre Polizeidiensttauglichkeit zu untersuchen. Für jeden Bewerber ist ein Auszug aus dem Strafregister und ein Bericht der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen Polizeibehörde über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einzuholen.

(3) Den unberücksichtigt gebliebenen Bewerbern sind die Anlagen zum Bewerbungsschreiben unmittelbar nach Beendigung des Auswahlverfahrens zurückzusenden.

§ 4**Dienstverhältnis, Dienstbezüge**

(1) Die Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und erhalten Unterhaltszuschüsse oder Dienstbezüge nach den geltenden Vorschriften.

(2) Die Polizeivollzugsbeamten leisten den Dienst. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen.

§ 5**Urlaubs- und Krankheitszeiten**

(1) Urlaub aus besonderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig auf das einzelne Ausbildungsjahr angerechnet, soweit sie zusammen während eines Jahres 4 Wochen nicht überschreiten. Eine weitergehende Anrechnung ist nur zulässig, wenn dadurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

(2) Urlaubs- und Krankheitszeiten können auf mehrere Ausbildungsabschnitte angerechnet werden.

II. Ausbildung**A. Schutzpolizei****1. Mittlerer Dienst der Schutzpolizei****§ 6****Ziel und Inhalt der Ausbildung**

Ziel der Ausbildung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei ist, Polizeivollzugsbeamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen in der Lage sind, die Aufgaben des mittleren Dienstes der Schutzpolizei zu erfüllen. Die Ausbildung soll Freude an dem Beruf wecken, gründliche theoretische und praktische Kenntnisse vermitteln, die für den Polizeiberuf erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit entwickeln und gewährleisten, daß die Polizeivollzugsbeamten nach Beendigung ihrer Ausbildung die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich erfüllen können. Besonders zu fördern sind die staatsbürgerliche Bildung, eine tolerante Grundhaltung, die Fähigkeit zu selbstbeherrschtem und rechtsstaatlichem Handeln und die Einsicht in die Verpflichtung, notfalls auch das eigene Leben und die Gesundheit zum Schutze des Staates und der Allgemeinheit einzusetzen. Das Leitbild der Ausbildung ist ein Polizeivollzugsbeamter, der sich seinen Aufgaben und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlt.

§ 7**Grundausbildung**

(1) Die Grundausbildung besteht aus allgemeinbildendem Unterricht, Staatsbürgerkunde, Fachunterricht, Körpererertüchtigung und Einzelausbildung ohne und mit Waffen.

(2) Während der Grundausbildung sollen die Polizeivollzugsbeamten in geistiger, charakterlicher und körperlicher Hinsicht auf den Polizeivollzugsdienst vorbereitet werden. Sie sollen das fachliche Grundwissen und die wichtigsten Verhaltensregeln ihres Berufes erlernen. Jeder Polizeivollzugsbeamte soll nach Möglichkeit das Freischwimmerzeugnis erwerben; der Erwerb des Sportabzeichens und des Grundscheins der DLRG ist anzustreben.

§ 8**Zwischenbewertung**

Nach sechsmonatiger Grundausbildung hat eine Lehrerkonferenz den Leistungsstand der Polizeivollzugsbeamten festzustellen. Beamte, die keine Aussicht haben, die Grundausbildung auch nach Verlängerung der Ausbildungszeit erfolgreich zu beenden, sind zu entlassen.

§ 9**Ausbildung in der Bereitschaftspolizei**

(1) Nach der Eignungsprüfung (§ 10 Abs. 1 LVOPol) werden die Polizeivollzugsbeamten bei der Bereitschaftspolizei weiter ausgebildet. Die Ausbildung besteht aus allgemeinbildendem Unterricht, Staatsbürgerkunde, fachlicher Weiterbildung, einer allgemeinen technischen Ausbildung, Maschineschreiben, Körpererertüchtigung und Ausbildung in geschlossenen Einheiten.

(2) Ziel dieser Ausbildung ist, das während der Grundausbildung erworbene Wissen zu vertiefen, die Polizeivollzugsbeamten in fachlicher und persönlicher Hinsicht auf die eigenverantwortliche Tätigkeit im Einzeldienst vorzubereiten und sie zu befähigen, Polizeiaufgaben auch in geschlossenen Polizeieinheiten zu erfüllen. Die Polizeivollzugsbeamten sollen die Polizeifahrerlaubnis der Klassen 1 und 3, möglichst auch der Klasse 2, erwerben und den Befähigungsnachweis für die Erste Hilfe erbringen; sie sollen nach Abschluß der Ausbildung auch im Besitz des Sportabzeichens und des Grundscheins der DLRG sein.

§ 10**Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst**

Nach der Ausbildung in der Bereitschaftspolizei werden die Polizeivollzugsbeamten bei den Landes- und Kreis-

polizeibehörden weiter ausgebildet. Sie sollen den praktischen Polizeidienst durch möglichst vielseitige Verwendung kennenlernen. Ihnen soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen.

§ 11

Ausbildung in der Wasserschutzpolizei

(1) Die Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten, die in der Wasserschutzpolizei verwendet werden sollen, beginnt nach zwei Dienstjahren. In die Ausbildung können nur Beamte übernommen werden, die im Besitz des Grundscheins der DLRG sind.

(2) Ziel dieser Ausbildung ist, die für den Dienst in der Wasserschutzpolizei erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln und die Polizeivollzugsbeamten auf die eigenverantwortliche Tätigkeit im Vollzugsdienst der Wasserschutzpolizei vorzubereiten.

(3) Die Polizeivollzugsbeamten der Wasserschutzpolizei sind auch im allgemeinen Vollzugsdienst der Schutzpolizei auszubilden.

§ 12

I. Fachprüfung

(1) Voraussetzung für das Ablegen der I. Fachprüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die I. Fachprüfung. Die Prüfung kann in der Regel nach vier Dienstjahren abgelegt werden. Diese Zeit verlängert sich um die Zeit, um die sich die Ausbildung des Polizeivollzugsbeamten wegen unzureichender Leistungen verzögert hat.

(2) Polizeivollzugsbeamte mit dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einem entsprechenden Bildungsstand können die I. Fachprüfung ein Jahr vor Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Dienstzeit ablegen.

2. Gehobener Dienst der Schutzpolizei

§ 13

Ziel und Inhalt der Ausbildung

Ziel der Ausbildung für den gehobenen Dienst der Schutzpolizei ist, Polizeivollzugsbeamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen in der Lage sind, die Aufgaben des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei zu erfüllen. Über das Ausbildungsziel für den mittleren Dienst (§ 6) hinaus sollen die Polizeivollzugsbeamten befähigt werden, die Führungs- und Aufsichtsaufgaben des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei zu erfüllen. Ihnen soll eine ihrer künftigen Stellung entsprechende Bildung vermittelt werden; ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse sollen so vertieft und gefestigt werden, daß sie auf allen Gebieten der Schutzpolizei leitend und ausbildend tätig sein können. Besonders zu fördern sind die Fähigkeit zur Menschenführung, eine vorbildliche Berufseinstellung, das psychologische Einfühlungsvermögen in Menschen und Situationen, das Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur Fürsorge gegenüber den unterstellten Beamten sowie eine innere und äußere Haltung, die die Stellung des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei erfordert.

§ 14

Zulassung zur Ausbildung

(1) Voraussetzung für das Ablegen der II. Fachprüfung ist die Ausbildung als Polizeikommissar-Bewerber.

(2) Zur Ausbildung als Polizeikommissar-Bewerber können Polizeivollzugsbeamte zugelassen werden, die die I. Fachprüfung mindestens mit der Prüfungsnote „befriedigend“ bestanden haben, nach Persönlichkeit und Leistung für den gehobenen Dienst geeignet erscheinen und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Innenminister auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Beamten. Beamte, die die I. Fachprüfung mit der Prüfungsnote „befriedigend“ bestanden haben, können einem Auswahlverfahren unterzogen werden.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich der Polizeikommissar-Bewerber als ungeeignet erweist. Die Zulassung erlischt, wenn die II. Fachprüfung endgültig nicht bestanden wird. Polizeivollzugsbeamte dürfen nicht ein zweites Mal zur Ausbildung als Polizeikommissar-Bewerber zugelassen werden.

§ 15

Beginn, Dauer und Gestaltung der Ausbildung

(1) Die Polizeikommissar-Bewerber können in die Ausbildung übernommen werden, wenn sie nach der I. Fachprüfung mindestens sechs Monate im praktischen Polizeivollzugsdienst verwendet worden sind.

(2) Die Ausbildung der Polizeikommissar-Bewerber dauert mindestens drei Jahre. Für Polizeivollzugsbeamte mit dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einem entsprechenden Bildungsstand und für Polizeivollzugsbeamte, die die Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts bereits vor der Zulassung als Polizeikommissar-Bewerber abgelegt haben, dauert die Ausbildung mindestens zwei Jahre.

(3) Die Ausbildung der Polizeikommissar-Bewerber besteht aus der Unterweisung in den Aufgaben des gehobenen Dienstes und dem Lehrgang zur Vorbereitung auf die II. Fachprüfung. Polizeikommissar-Bewerber der Wasserschutzpolizei haben außerdem an einem Zusatzlehrgang teilzunehmen.

(4) Die Ausbildungsbehörde bestimmt der Innenminister. Der Leiter der Ausbildungsbehörde bestellt einen Polizeivollzugsbeamten des gehobenen oder höheren Dienstes zum Ausbildungsleiter. Der Ausbildungsleiter hat die Unterweisung der Polizeikommissar-Bewerber zu überwachen und ihre theoretische Unterweisung zu leiten. Er soll den Polizeikommissar-Bewerbern jede förderliche Belehrung zuteil werden lassen und sie in menschlicher und persönlicher Hinsicht verständnisvoll beraten.

§ 16

Unterweisung

(1) Die Polizeikommissar-Bewerber werden nach den vom Innenminister erlassenen Richtlinien in ihren späteren Aufgaben unterwiesen.

(2) Vom Ausbildungsleiter ist für jeden Polizeikommissar-Bewerber vor Beginn der Unterweisung ein Ausbildungsplan aufzustellen. Eine Ausfertigung ist den Polizeikommissar-Bewerbern vor Beginn der Unterweisung auszuhändigen.

(3) Einem späteren Unterweisungsabschnitt dürfen die Polizeikommissar-Bewerber erst überwiesen werden, wenn sie das Ziel der Unterweisung des vorangegangenen Abschnitts erreicht haben.

§ 17

Bericht und Unterweisungsbuch

(1) Für jeden Polizeikommissar-Bewerber ist nach Beendigung eines jeden Unterweisungsabschnitts vom unterweisenden Dienststellenleiter ein Bericht nach einem vom Innenminister festzulegenden Muster zu erstatten. Die Berichte sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

(2) Vom Beginn der Unterweisung an ist für jeden Polizeikommissar-Bewerber ein Unterweisungsbuch nach einem vom Innenminister festzulegenden Muster zu führen. Die Eintragungen sind von den unterweisenden Beamten vorzunehmen und vom Ausbildungsleiter zu prüfen.

3. Höherer Dienst der Schutzpolizei

§ 18

Ziel und Inhalt der Ausbildung

Ziel der Ausbildung für den höheren Dienst der Schutzpolizei ist, Polizeivollzugsbeamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen in der Lage sind, die Aufgaben des höheren Dienstes der Schutzpolizei zu

erfüllen. Über das Ausbildungsziel für den gehobenen Dienst (§ 13) hinaus sollen die Polizeivollzugsbeamten befähigt werden, Polizeieinrichtungen und größere Polizeidienststellen zu leiten, größere Polizeieinheiten zu führen, in Führungs- und Aufsichtsstellen den Einsatz und die Verwendung der Polizei zu regeln, bei der Organisation und technischen Ausrüstung verantwortlich mitzuwirken und Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen. Besonderer Wert ist auf die Entwicklung der Führungsfähigkeit und auf die Vertiefung der Kenntnisse des Staats- und Verwaltungsrechts zu legen. Eine ihrer künftigen Stellung entsprechende Bildung ist anzustreben.

§ 19

Zulassung, Dauer und Gestaltung der Ausbildung

(1) Voraussetzung für die Ablegung der III. Fachprüfung ist die Ausbildung als Polizeirats-Bewerber.

(2) Zur Ausbildung als Polizeirats-Bewerber können Polizeihauptkommissare und Polizeioberkommissare zugelassen werden, die die II. Fachprüfung mindestens mit der Prüfungsnote „befriedigend“ bestanden haben, nach Persönlichkeit und Leistung für den höheren Dienst geeignet erscheinen und das 46. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Polizeioberkommissare müssen das 32. Lebensjahr vollendet und sich in ihrem Amt zwei Jahre bewährt haben.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Innenminister auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Beamten. Beamte, die die II. Fachprüfung mit der Prüfungsnote „befriedigend“ bestanden haben, können einem Auswahlverfahren unterzogen werden.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich der Polizeirats-Bewerber als ungeeignet erweist. Die Zulassung erlischt, wenn die III. Fachprüfung endgültig nicht bestanden wird. Polizeivollzugsbeamte dürfen nicht ein zweites Mal zur Ausbildung als Polizeirats-Bewerber zugelassen werden.

(5) Die Ausbildung dauert mindestens ein Jahr und sechs Monate. Sie umfaßt die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft und einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die III. Fachprüfung. Den Leiter und die Lehrkräfte für die Arbeitsgemeinschaft bestellt der Innenminister.

4. Besondere Vorschriften für Polizeivollzugsbeamte der Schutzpolizei

§ 20

Polizeivollzugsbeamte mit Dienstzeiten im Bundesgrenzschutz

(1) Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes von mindestens drei Jahren sind von der Ausbildung in der Bereitschaftspolizei (§ 9) befreit. Sie erhalten die fachliche Weiterbildung und die allgemeine technische Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst.

(2) Die bis zur I. Fachprüfung abzuleistende Dienstzeit beträgt mindestens

- a) drei Jahre und sechs Monate für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes von mindestens einem Jahr und sechs Monaten.
- b) drei Jahre für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes von mindestens drei Jahren,
- c) zwei Jahre für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes von mindestens fünf Jahren.

(3) Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes von mindestens acht Jahren können unmittelbar nach ihrer Einstellung in den Polizeivollzugsdienst an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die I. Fachprüfung teilnehmen.

(4) Auf die im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes geleistete Dienstzeit kann die Dienstzeit als Soldat in der Bundeswehr zur Hälfte angerechnet werden.

§ 21

Polizeivollzugsbeamte mit Dienstzeiten in der Bundeswehr

(1) Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit als Soldat in der Bundeswehr von mindestens vier Jahren sind von der Ausbildung in der Bereitschaftspolizei (§ 9) befreit. Sie erhalten die fachliche Weiterbildung und die allgemeine technische Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst.

(2) Die bis zur I. Fachprüfung abzuleistende Dienstzeit beträgt mindestens

- a) drei Jahre und sechs Monate für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit als Soldat in der Bundeswehr von mindestens einem Jahr und sechs Monaten.
- b) drei Jahre für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit als Soldat in der Bundeswehr von mindestens vier Jahren.
- c) zwei Jahre für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit als Soldat in der Bundeswehr von mindestens acht Jahren.

(3) Auf die als Soldat in der Bundeswehr geleistete Dienstzeit kann die Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes angerechnet werden.

B. Kriminalpolizei

1. Bewerber aus der Schutzpolizei

§ 22

Ziel und Inhalt der Ausbildung des mittleren Dienstes

(1) Für die Ausbildung des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei gilt § 6 entsprechend.

(2) Die Ausbildung hat sich nach den Erfordernissen der modernen Verbrechensbekämpfung zu richten. Außer der Vermittlung neuzeitlicher Methoden und Erkenntnisse auf dem Gebiet der Kriminalistik sieht die Schulung des Denk- und Einfühlungsvermögens und die Entwicklung der für eine erfolgreiche kriminalistische Arbeit notwendigen Fähigkeiten im Mittelpunkt der Ausbildung. Zum unentbehrlichen Rüstzeug jedes Polizeivollzugsbeamten im Kriminaldienst gehört auch die Kenntnis und Beachtung der ihm in der Strafrechtspflege zugewiesenen Stellung und der jeder Strafverfolgungstätigkeit durch Verfassung und Gesetz gezogenen Grenzen.

§ 23

Ausbildung in der Landeskriminalschule

(1) Die Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten, die in der Kriminalpolizei verwendet werden sollen, beginnt an der Landeskriminalschule. Dieser Ausbildungsabschnitt besteht aus kriminalpolizeilicher Fachausbildung, Staatsbürgerkunde, Maschineschreiben, Kursive und Körperertüchtigung.

(2) Ziel der Ausbildung ist, die für den Dienst in der Kriminalpolizei erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln und die Polizeivollzugsbeamten auf die eigenverantwortliche Tätigkeit im Vollzugsdienst der Kriminalpolizei vorzubereiten.

(3) Die Ausbildung an der Landeskriminalschule endet mit der Kriminaleignungsprüfung. Polizeivollzugsbeamte, die diese Prüfung nicht bestehen, setzen ihre Ausbildung in der Schutzpolizei fort (§§ 9 ff.).

§ 24

Weitere Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst

Nach der Kriminaleignungsprüfung werden die Polizeivollzugsbeamten im allgemeinen Vollzugsdienst der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei weiter ausgebildet. Sie sollen den praktischen Polizeidienst durch möglichst vielseitige Verwendung kennenlernen.

§ 25

I. Fachprüfung

Für die I. Fachprüfung gilt § 12 entsprechend.

§ 26

Ziel und Inhalt der Ausbildung des gehobenen Dienstes

(1) Ziel der Ausbildung für den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei ist, Polizeivollzugsbeamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen in der Lage sind, die Aufgaben des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei zu erfüllen. Über das Ausbildungsziel für den mittleren Dienst (§ 22) hinaus sollen die Polizeivollzugsbeamten befähigt werden, die dem gehobenen Dienst der Kriminalpolizei übertragenen Leitungs- und Aufsichtsaufgaben zu erfüllen. Ihnen soll eine ihrer künftigen Stellung entsprechende Bildung vermittelt werden; ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse sollen so vertieft und gefestigt werden, daß sie auf allen Gebieten der Kriminalpolizei leitend und ausbildend tätig sein können. Besonders zu fördern sind die Fähigkeit zur Menschenführung, eine vorbildliche Berufseinstellung, das psychologische Einfühlungsvermögen in Menschen und Situationen, das Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur Fürsorge gegenüber unterstellten Beamten sowie eine innere und äußere Haltung, die die Stellung des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei erfordert.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der II. Fachprüfung ist die Ausbildung als Kriminalkommissar-Bewerber; die §§ 14 bis 17 finden entsprechende Anwendung.

§ 27

Ziel und Inhalt der Ausbildung des höheren Dienstes

(1) Ziel der Ausbildung für den höheren Dienst der Kriminalpolizei ist, Polizeivollzugsbeamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen in der Lage sind, die Aufgaben des höheren Dienstes der Kriminalpolizei zu erfüllen. Über das Ausbildungsziel für den gehobenen Dienst (§ 26) hinaus sollen die Polizeivollzugsbeamten befähigt werden, größere Kriminaldienststellen zu leiten, in Führungs- und Aufsichtsstellen den Einsatz der Kriminalpolizei zu regeln, bei der Organisation und technischen Ausrüstung verantwortlich mitzuwirken und Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen. Besonderer Wert ist auf die Entwicklung der Führungsfähigkeit und auf die Vertiefung der Kenntnisse des Staats- und Verwaltungsrechts zu legen. Eine ihrer Stellung entsprechende Bildung ist anzustreben.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der III. Fachprüfung ist die Ausbildung als Kriminalrats-Bewerber; § 19 findet entsprechende Anwendung.

2. Bewerber, die unmittelbar in die Kriminalpolizei eingestellt werden

§ 28

Mittlerer Dienst

(1) Der Vorbereitungsdienst ist bei den Kreispolizeibehörden abzuleisten; die §§ 22 und 23 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Für die I. Fachprüfung gilt § 12 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Zur Ausbildung als Kriminalkommissar-Bewerber können Beamte zugelassen werden, die das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 29

Gehobener Dienst

(1) Der Vorbereitungsdienst ist bei den Kreispolizeibehörden abzuleisten; § 26 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes erhalten die Kriminalkommissar-Anwärter eine kriminalpolizeiliche Grundausbildung und eine Einführung in den technischen Dienst der Schutz- und Kriminalpolizei. Im Anschluß hieran erhalten die Anwärter eine Ausbildung entsprechend den Vorschriften der §§ 15 Abs. 3 und 4, 16 und 17.

§ 30

Höherer Dienst

(1) Die Fachausbildung der Assessoren im Kriminaldienst (§ 18 Abs. 3 LVOPol) soll deren bisherige fachliche Ausbildung ergänzen und sie auf ihre künftigen Aufgaben als Beamte des höheren Dienstes der Kriminalpolizei vorbereiten.

(2) Dauer und Gestaltung der Ausbildung werden vom Innenminister geregelt. Die Assessoren im Kriminaldienst sind verpflichtet, an den vom Innenminister zu bestimmenden Lehrgängen teilzunehmen.

(3) Der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung ist vom Innenminister unter Berücksichtigung der nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnitts abzugebenden dienstlichen Beurteilung festzustellen.

3. Weibliche Kriminalpolizei

§ 31

Mittlerer Dienst

(1) Der Vorbereitungsdienst ist bei den Kreispolizeibehörden abzuleisten.

(2) Ziel der Ausbildung für den mittleren Dienst der weiblichen Kriminalpolizei ist, Kriminalbeamtinnen heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die Befähigung für den mittleren Dienst der weiblichen Kriminalpolizei besitzen. Die Ausbildung soll Freude an dem Beruf wecken, gründliche theoretische und praktische Kenntnisse vermitteln, die für den Beruf der weiblichen Kriminalpolizei erforderliche Leistungsfähigkeit entwickeln und gewährleisten, daß die Kriminalbeamtinnen nach Beendigung ihrer Ausbildung die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich erfüllen können. Besonders zu fördern sind die staatsbürgerliche Bildung, die Fähigkeit zu rechtsstaatlichem und sachgerechtem Handeln und das Verständnis für die jugendfürsorgerische und sozialpädagogische Seite der Strafverfolgung. Das Leitbild der Ausbildung ist eine Kriminalbeamtin, die sich ihren Aufgaben verpflichtet fühlt und es versteht, ihre natürliche, durch Schulung und Erfahrung vertiefte Verbindung zur Welt der Frau und des Kindes in den Dienst der Strafrechtspflege und der Sozialfürsorge zu stellen.

Im übrigen gelten die §§ 22 Abs. 2 und 23 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für die I. Fachprüfung gilt § 12 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(4) Zur Ausbildung als Kriminalkommissar-Bewerberinnen können Beamtinnen zugelassen werden, die das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 32

Gehobener Dienst

(1) Der Vorbereitungsdienst ist bei den Kreispolizeibehörden abzuleisten.

(2) Ziel der Ausbildung für den gehobenen Dienst der weiblichen Kriminalpolizei ist, Beamtinnen heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen in der Lage sind, die Aufgaben des gehobenen Dienstes der weiblichen Kriminalpolizei zu erfüllen. Über das Ausbildungsziel für den mittleren Dienst (§ 31 Abs. 2) hinaus sollen die Beamtinnen befähigt werden, die dem gehobenen Dienst der weiblichen Kriminalpolizei übertragenen Leitungs- und Aufsichtsaufgaben zu erfüllen. Ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse sollen so vertieft und gefestigt werden, daß sie auf allen Gebieten der weiblichen Kriminalpolizei leitend und ausbildend tätig sein können. Besonders zu fördern sind die Fähigkeit zur Menschenführung, eine vorbildliche Berufseinstellung, das psychologische Einfühlungsvermögen in Menschen und Situationen, das Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur Fürsorge gegenüber unterstellten Beamtinnen sowie eine innere und äußere Haltung, die die Stellung des gehobenen Dienstes der weiblichen Kriminalpolizei erfordert.

(3) Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes erhalten die Kriminalkommissar-Anwärterinnen eine kriminalpolizeiliche Grundausbildung. Im Anschluß hieran erhalten die Anwärterinnen eine Ausbildung entsprechend den Vorschriften der §§ 15 Abs. 2 und 3, 16 und 17.

C. Allgemeinbildender Unterricht, schriftlich Arbeiten und Vorträge

1. Allgemeinbildender Unterricht

§ 33

Aufbau

(1) Die Polizeivollzugsbeamten erhalten neben ihrer fachlichen Ausbildung allgemeinbildenden Unterricht der Mittelstufe oder der Oberstufe. Der Unterricht wird während der Grundausbildung (§ 7) und der weiteren Ausbildung (§ 9) erteilt; er endet mit einer Prüfung.

(2) Am allgemeinbildenden Unterricht der Mittelstufe nehmen Polizeivollzugsbeamte teil, die die Volksschule besucht haben oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen. Am allgemeinbildenden Unterricht der Oberstufe nehmen Polizeivollzugsbeamte mit erfolgreichem Besuch einer Realschule oder einem entsprechenden Bildungsstand teil sowie Polizeivollzugsbeamte, die die Volksschule besucht haben oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen und ihre Eignung für die Teilnahme am Unterricht der Oberstufe nachgewiesen haben. Polizeivollzugsbeamte, die den Anforderungen der Oberstufe nicht gerecht werden oder die Eignungsprüfung (§ 10 Abs. 1 LVOPol) nicht mindestens mit der Prüfungsnote „befriedigend“ bestehen, sind in die Mittelstufe zu übernehmen. Dasselbe gilt für Polizeivollzugsbeamte, die auf die Teilnahme am Unterricht der Oberstufe verzichten.

(3) Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit im Bundesgrenzschutz von mindestens drei Jahren oder als Soldat in der Bundeswehr von mindestens vier Jahren sind von der Teilnahme am allgemeinbildenden Unterricht während der Grundausbildung und der weiteren Ausbildung befreit; sie können verpflichtet werden, am Unterricht in einzelnen Fächern teilzunehmen. Das gleiche gilt für Anwärter der Kriminalpolizei und Anwärterinnen der weiblichen Kriminalpolizei sowie für Polizeivollzugsbeamte, die als lebensältere Bewerber (§ 25 LVOPol) eingestellt werden.

(4) Allgemeinbildenden Unterricht der Oberstufe erhalten auch die Polizeivollzugsbeamten, die als Polizei-(Kriminal-)kommissar-Bewerber zugelassen sind und die Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts noch nicht abgelegt haben.

(5) Polizeivollzugsbeamte mit dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einem entsprechenden Bildungsstand sind von der Teilnahme am allgemeinbildenden Unterricht und von der Prüfung befreit.

§ 34

Stoffgebiete

(1) Der Unterricht der Mittelstufe des allgemeinbildenden Unterrichts umfaßt Deutsch, Landes- und Volkskunde, Geschichte und Englisch.

(2) Der Unterricht der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts umfaßt Deutsch, Geschichte, Englisch, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Physik und Chemie.

§ 35

Prüfungen

(1) Die Prüfung der Mittelstufe und die Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts werden während der Ausbildung in der Bereitschaftspolizei (§ 9) abgelegt. Das Bestehen der Prüfungen ist Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung im nächsten Ausbildungsabschnitt.

(2) Polizeivollzugsbeamte, die die Prüfung der Mittelstufe des allgemeinbildenden Unterrichts endgültig nicht bestehen, sind zu entlassen. Bestehen Polizeivollzugsbeamte die Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts nicht, entscheidet der Prüfungsausschuß nach

dem Ergebnis der Prüfung, ob die Prüfung der Mittelstufe des allgemeinbildenden Unterrichts als bestanden gilt oder ob die Polizeivollzugsbeamten in die Mittelstufe zu übernehmen sind und die Prüfung dieser Stufe abzulegen haben.

(3) Das Bestehen der Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts, die während der Ausbildung als Polizei-(Kriminal-)kommissar-Bewerber abgelegt wird, ist Voraussetzung für die Fortsetzung dieser Ausbildung. Die Zulassung zur Ausbildung als Polizei-(Kriminal-)kommissar-Bewerber ist zu widerrufen, wenn die Prüfung endgültig nicht bestanden wird.

2. Schriftliche Arbeiten und Vorträge

§ 36

Die Polizeivollzugsbeamten sind während ihrer Ausbildung und Weiterbildung verpflichtet, an Lehrgängen teilzunehmen, schriftliche Aufsichts- und Hausarbeiten zu fertigen und Vorträge zu halten.

III. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 37

Lebensältere Bewerber

(1) Lebensältere Bewerber (§ 25 LVOPol) sind von der Ausbildung in der Bereitschaftspolizei (§ 9) befreit. Sie erhalten die fachliche Weiterbildung und die allgemeine technische Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst.

(2) Die bis zur I. Fachprüfung abzuleistende Dienstzeit beträgt mindestens zwei Jahre und sechs Monate.

§ 38

Ausnahmen

Der Innenminister kann Ausnahmen zulassen von

1. der Mindestdienstzeit bis zur Ablegung der I. Fachprüfung:
§ 12 Abs. 1, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 25, § 28 Abs. 2, § 37 Abs. 2.
2. den prüfungs- und altersmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung als Polizei-(Kriminal-)kommissar-Bewerber:
§ 14 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 4.
3. der Verpflichtung der Polizei-(Kriminal-)kommissar-Bewerber zur Teilnahme am allgemeinbildenden Unterricht und zur Ablegung der Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts:
§ 33 Abs. 4, § 35 Abs. 3.
4. den prüfungs- und altersmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung als Polizei-(Kriminal-)rats-Bewerber:
§ 19 Abs. 2, § 27 Abs. 2.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

Düsseldorf den 27. Juni 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

203014

**Prüfungsordnung
für die
Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

(Prüfungsordnung der Polizei — PrOPol)

VwVO. d. Innenministers vom 27. Juni 1966 —
IV B 4 — 410

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 360), wird für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Prüflinge das Ziel der Ausbildung, die mit der jeweiligen Prüfung endet, erreicht haben; die I. Fachprüfung dient außerdem der Feststellung, ob die Prüflinge nach ihren Leistungen und ihren geistigen Anlagen für den mittleren Polizeivollzugsdienst geeignet sind.

§ 2

Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungen werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, die aus fünf Mitgliedern bestehen.

(2) Prüfungsausschüsse sind bei den Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen zu bilden, bei denen die Polizeivollzugsbeamten auf die Prüfung vorbereitet werden.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Stellvertreter werden vom Leiter der Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung berufen, bei der die Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(4) Es sind folgende Prüfungsausschüsse zu bilden:

1. „Prüfungsausschuß für die Eignungsprüfung der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen bei „,
2. „Prüfungsausschuß für die Kriminaleignungsprüfung der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen bei „,
3. „Prüfungsausschuß für die Prüfung der Mittelstufe des allgemeinbildenden Unterrichts der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen bei „,
4. „Prüfungsausschuß für die Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen bei „,
5. „Prüfungsausschuß für die Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (I. Fachprüfung) des Landes Nordrhein-Westfalen bei „.

Die Prüfungsausschüsse führen diese Bezeichnung mit einem Zusatz, der auf die Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung hinweist, bei der sie gebildet werden.

(5) Für eine Prüfung können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

§ 3

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Der Prüfungsausschuß für die Eignungsprüfung besteht aus

- | | | |
|-------|--|-----------------------|
| einem | Polizeivollzugsbeamten
des höheren Dienstes | als dem Vorsitzenden. |
| drei | Polizeivollzugsbeamten
des gehobenen Dienstes | |
| einem | Lehrer des allgemein-
bildenden Unterrichts | als den Beisitzern. |

(2) Der Prüfungsausschuß für die Kriminaleignungsprüfung besteht aus

- | | | |
|-------|---|-----------------------|
| einem | Polizeivollzugsbeamten
des höheren Dienstes der
Kriminalpolizei | als dem Vorsitzenden. |
| vier | Polizeivollzugsbeamten
des gehobenen Dienstes | als den Beisitzern. |

(3) Der Prüfungsausschuß für die Prüfung der Mittelstufe des allgemeinbildenden Unterrichts besteht aus

- | | | |
|-------|---|-----------------------|
| einem | Lehrer des allgemein-
bildenden Unterrichts | als dem Vorsitzenden, |
| drei | weiteren Lehrern des all-
gemeinbildenden Unterrichts, | |
| einem | Polizeivollzugsbeamten
des gehobenen Dienstes | als den Beisitzern. |

(4) Der Prüfungsausschuß für die Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts besteht aus

- | | | |
|-------|---|-----------------------|
| dem | Leiter des allgemeinbil-
denden Unterrichts beim
Lehr- und Führungsstab der
Bereitschaftspolizei
oder | |
| einem | Lehrer der Oberstufe des
allgemeinbildenden Unter-
richts | als dem Vorsitzenden. |
| vier | Lehrern der Oberstufe des
allgemeinbildenden Unter-
richts | als den Beisitzern. |

(5) Der Prüfungsausschuß für die I. Fachprüfung besteht aus

- | | | |
|-------|--|-----------------------|
| einem | Polizeivollzugsbeamten
des höheren Dienstes | als dem Vorsitzenden, |
| vier | Polizeivollzugsbeamten
des gehobenen Dienstes | als den Beisitzern. |

§ 4

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus. Der Leiter der Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung, bei der der Prüfungsausschuß gebildet ist, setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zulassen; Vertretern des Innenministers, dem Leiter des Lehr- und Führungsstabes und dem Leiter der Polizeibehörde oder -einrichtung, bei der der Prüfungsausschuß gebildet ist, ist die Anwesenheit gestattet. § 56 Abs. 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

1. In der Eignungsprüfung
Polizei- und Ordnungsrecht,
Staatsbürgerkunde,
Straf- und Strafprozeßrecht,
Verkehrsrecht,
Deutsch.

2. In der Kriminaleignungsprüfung
Kriminalistik,
Straf- und Strafprozeßrecht.
3. In der Prüfung der Mittelstufe des allgemeinbildenden Unterrichts
Deutsch,
Geschichte,
Landes- und Volkskunde.
4. In der Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts
Deutsch,
Geschichte,
Englisch,
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
Mathematik / Physik / Chemie.
5. In der Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst
 - a) für Beamte, die in der Kriminalpolizei verwendet werden sollen:
Kriminalistik,
Staatsbürgerkunde,
Polizei- und Ordnungsrecht,
Straf- und Strafprozeßrecht,
Kriminologie.
 - b) für Beamte, die in der Schutzpolizei verwendet werden sollen:
Polizei- und Ordnungsrecht,
Staatsbürgerkunde,
Straf- und Strafprozeßrecht,
Verkehrsrecht,
Polizeidienstkunde,
Kriminalistik.

Sollen Beamte im technischen Dienst der Schutzpolizei verwendet werden, tritt an die Stelle der Prüfungsfächer Polizeidienstkunde und Kriminalistik entweder das Fach
Fernmeldewesen oder
Kraftfahrzeugwesen oder
Waffen- und Gerätewesen.

§ 6

Bewertung

Die Lehrgangsleistungen, die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern, die Fachnoten und das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|-----------------|---|
| 1. sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2. gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 3. befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 4. ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 5. mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, |
| 6. ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 7

Schriftliche Prüfung

(1) In jedem Prüfungsfach ist eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Für die Bearbeitung und Lösung jeder Aufgabe ist eine Zeit von mindestens zwei und höchstens drei Stunden anzusetzen; in der Prüfung der Oberstufe

des allgemeinbildenden Unterrichts beträgt die Bearbeitungszeit mindestens drei und höchstens fünf Stunden. Die schriftlichen Arbeiten sollen möglichst an aufeinanderfolgenden Tagen geschrieben werden. An einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Aufsichtsarbeiten geschrieben werden. Sie sind unter Kennziffern zu fertigen. Sitzplätze und Kennziffern sind auszulosen.

(2) Der Leiter der Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung, bei der der Prüfungsausschuß gebildet ist, bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung; in der Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts werden die Aufgaben vom Leiter des Lehr- und Führungsstabes bestimmt. Sie sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge sind am Prüfungstag in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel anzugeben.

(3) Die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten führt ein Polizeivollzugsbeamter oder ein Lehrer des allgemeinbildenden Unterrichts, der vom Leiter der Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung bestimmt wird, bei der der Prüfungsausschuß gebildet ist.

(4) Der Prüfling hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist abzugeben. Eine trotz zweimaliger Aufforderung nicht abgegebene Arbeit ist mit „ungenügend“ zu bewerten.

(5) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unterbrechung der Prüfung und jede Unregelmäßigkeit. Der Prüfling bezeichnet auf jeder Arbeit den Beginn der Bearbeitungsfrist, der Aufsichtführende den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat der Aufsichtführende in einem verschlossenen Umschlag dem Leiter der Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung unmittelbar vorzulegen.

§ 8

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die Arbeiten sind nacheinander vom Lehrer, der den Prüfling in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und einem anderen Lehrer zu beurteilen und mit einer der in § 6 festgelegten Noten zu bewerten. Bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten sind nicht nur der sachliche Inhalt, sondern auch die äußere Form, die Rechtschreibung, der Stil und der Ausdruck zu berücksichtigen. Bei unterschiedlicher Bewertung einer Arbeit entscheidet ein Mitglied der Prüfungskommission, das vom Leiter der Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung bestimmt wird, bei der der Prüfungsausschuß gebildet ist.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann eine Änderung der Beurteilung einer Prüfungsarbeit vor Beginn der mündlichen Prüfung beantragen. In diesem Falle entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 9

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Von dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung hängt die Zulassung zur mündlichen Prüfung ab. Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn mehr als die Hälfte der schriftlichen Arbeiten geringer als ausreichend bewertet ist, ohne daß ein Ausgleich durch über dem Durchschnitt liegende Klassenleistungen erreicht wird.

(2) Der Prüfungsausschuß hat vor Beginn der mündlichen Prüfung festzustellen, welche Prüflinge nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüflingen die Entscheidung bekannt.

(3) Wird der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 5 genannten Prüfungsfächer. Daneben kann festgestellt werden, ob der Prüfling über eine angemessene Allgemeinbildung verfügt und die Grundzüge der Lehrfächer beherrscht, die nicht Prüfungsfächer sind.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchen Fächern der Prüfling mündlich geprüft werden soll. Jeder Prüfling ist mindestens in zwei Prüfungsfächern zu prüfen. Der Prüfling soll in den Prüfungsfächern geprüft werden, in denen die schriftlichen Prüfungsleistungen von den Klassenleistungen abweichen; er ist in den Prüfungsfächern zu prüfen, in denen der Unterschied zwischen der Prüfungsleistung und der Klassenleistung mehr als eine Note beträgt.

(3) In der Eignungsprüfung und in der Prüfung der Mittelstufe des allgemeinbildenden Unterrichts kann von der mündlichen Prüfung in einzelnen oder in allen Prüfungsfächern abgesehen werden, wenn nach dem Ergebnis der schriftlichen Arbeiten und der Klassenleistungen eine eindeutige Bewertung der Prüfungsfächer möglich ist.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Dauer der mündlichen Prüfung und die Zahl der Prüflinge, die an der mündlichen Prüfung teilnehmen. In der mündlichen Prüfung der Kriminaleignungsprüfung, der Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts und in der I. Fachprüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge zugleich geprüft werden.

(5) Nach der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers die einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 11

Fachnote

Die Fachnote wird vom Prüfungsausschuß nach dem Ergebnis der Prüfung und unter angemessener Berücksichtigung der Lehrgangsleistungen festgesetzt.

§ 12

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist das Mittel aus den einzelnen Fachnoten. Ergibt die Berechnung des Gesamtergebnisses gebrochene Werte, so ist ein Wert unter —,5 zur besseren, ein Wert über —,5 zur schlechteren Note abzurunden. Bei dem Wert —,5 ist die Note vom Prüfungsausschuß festzusetzen; hierbei sind die Leistungen in den Fächern, die nicht Prüfungsfach sind, und die Bedeutung der einzelnen Prüfungsfächer zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis „mangelhaft“ oder „ungenügend“ ist oder der Prüfling

- a) in der Eignungsprüfung im Fach Deutsch oder in zwei Fächern die Prüfungsnote „mangelhaft“ oder in einem Fach die Prüfungsnote „ungenügend“,
- b) in der Kriminaleignungsprüfung in Kriminalistik die Prüfungsnote „mangelhaft“,
- c) in der Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst in Polizeidienstkunde, Fernmeldewesen, Kraftfahrwesen, Waffen- und Gerätewesen, Kriminalistik (nur für Beamte, die in der Kriminalpolizei verwendet werden sollen) oder in zwei Fächern die Prüfungsnote „mangelhaft“ oder in einem Fach die Prüfungsnote „ungenügend“,
- d) in der Prüfung der Mittelstufe des allgemeinbildenden Unterrichts im Fach Deutsch oder in Geschichte die Prüfungsnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“,
- e) in der Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts im Fach Deutsch, in Geschichte oder in zwei Fächern die Prüfungsnote „mangelhaft“ oder in einem Fach die Prüfungsnote „ungenügend“ erhalten hat.

§ 13

Prüfungsniederschrift

Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Notenübersicht beizufügen, die folgende Angaben enthält:

1. die Bewertung der Klassenleistung,
2. die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen,
3. die Fachnoten,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 14

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnis

(1) Nach der Prüfung wird den Prüflingen das Gesamtergebnis durch den Vorsitzenden mündlich eröffnet. Dabei können die einzelnen Prüfungsleistungen mitgeteilt werden.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis der Prüfung und die einzelnen Fachnoten aufgeführt sind. Das Zeugnis soll auch Angaben über die Leistungen in den Fächern enthalten, die nicht Prüfungsfach sind.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber eine Bescheinigung. In der Bescheinigung ist anzugeben, ob und wann die Prüfung wiederholt werden kann (§ 17).

Bei erfolgloser Teilnahme an der Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 AOPol ist in der Bescheinigung anzugeben, ob die Prüfung der Mittelstufe des allgemeinbildenden Unterrichts als bestanden gilt oder ob die Polizeivollzugsbeamten in die Mittelstufe zu übernehmen sind und die Prüfung dieser Stufe abzulegen haben.

(4) Eine Zweitschrift des Zeugnisses oder der Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 15

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, die Prüfung oder einen Teil der Prüfung abzulegen, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein polizeiarztliches oder amtsärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin durchgeführt oder fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Einen Prüfling, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Folgen

des Täuschungsversuchs oder des erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfungsarbeit für ungenügend oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der mündlichen Prüfung.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

(1) Jede Prüfung kann einmal wiederholt werden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Kriminaleignungsprüfung (§ 23 Abs. 3 AOPol) kann nur einmal abgelegt werden.

(3) Die Prüfung der Mittelstufe des allgemeinbildenden Unterrichts, die nach erfolgloser Teilnahme an der Prüfung der Oberstufe abgelegt wird (§ 35 Abs. 2 Satz 2 AOPol), gilt als Wiederholungsprüfung. Die Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts, die während der Ausbildung in der Bereitschaftspolizei (§ 35 Abs. 1 AOPol) abgelegt wird, kann nur von Polizeivollzugsbeamten wiederholt werden, die als Polizei-(Kriminal-)kommissar-Bewerber zugelassen sind.

(4) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 entfällt die Fristbestimmung.

(5) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Die I. Fachprüfung kann erst nach erneuter Teilnahme am Vorbereitungslehrgang wiederholt werden.

§ 18

Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind zehn Jahre, vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, beim Lehr- und Führungsstab der Bereitschaftspolizei oder bei der Landeskriminalschule aufzubewahren.

§ 19

Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei

Besteht ein Kriminalkommissar-Anwärter die II. Fachprüfung nicht oder nach Wiederholung nicht und erachtet der Innenminister ihn nach Anhörung des Prüfungsausschusses als befähigt für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei, so erkennt er ihm diese Befähigung zu.

§ 20

Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (Wasserschutzpolizei)

(1) Für die I. Fachprüfung der Polizeivollzugsbeamten, die in der Wasserschutzpolizei verwendet werden sollen, gilt die Prüfungsordnung für die Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg.

(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; Voraussetzung hierfür ist die erneute Teilnahme am Vorbereitungslehrgang.

§ 21

II. und III. Fachprüfung

(1) Für die II. und III. Fachprüfung gilt die Prüfungsordnung für das Polizeiinstitut Hiltrup.

(2) Die Prüfungen können einmal wiederholt werden; Voraussetzung hierfür ist die erneute Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— MBl. NW. 1966 S. 1347.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.
